Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 50. **Jahrgang 1904.**

Inhalt: Stück 40 der Gesetzsammlung 419, Vakante Kreisarztstelle 419, Prüfungstermine für Lehrpersonen 419—422, Polizeiverordnung über Regelung des Hafenverkehrs an der Kaiserbrücke in Ruhrort 422, Zwangsinnungen 422, 423, Errichtung einer evangl. Kirchengemeinde Marxloh 422/423, Kreistierarztstelle Mettmann 423, Namensänderungen 423, Hauskollekten 423, Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge 423, Verlorene Wandergewerbescheine 423/424, Steueramt II Issum 424, Versteuerung von Pacht- pp.- Verträgen 424, Enteignungen 424, 425, Auslosung von Rentenbriefen 425/426, Personalien 426.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1299. 1508. Das zu Berlin am 13. Dezember 1904 ausgegebene 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10562. Gesetz, betreffend Abänderung der Verordnung wegen der Ausdehnung der preußischen Disziplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landesteilen vom 23. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1613). Vom 14. November 1904.

Nr. 10563. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Herborn, Langenschwalbach, Nassau, Rennerod, Selters, Wallmerod und Wiesbaden. Vom 28. November 1904.

Nr. 10564. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 5. Dezember 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1300. 1503. Die Kreisarztstelle des Kreises Erkelenz (Regierungsbezirk Aachen) mit dem Wohnsitz in Erkelenz, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 M. neben einer pensionsfähigen Zulage von 600 M., die Amtsunkosten-Entschädigung 180 M. jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 2. Dezember 1904. M. Nr. 4710.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Förster.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1301. 1481. Die Prüfungen für die Mittelschullehrer und Rektoren werden im Jahre 1905 in folgender Ordnung im Sitzungssaale unseres Dienstgebäudes abgehalten werden:

I. Für Mittelschullehrer:

a) Frühjahrstermin: 17. Juni und folgende Tage,
b) Herbsttermin: 4. November und folgende Tage.

II. Für Rektoren:

a) Frühjahrstermin: 3. Juli und folgende Tage,
b) Herbsttermin: 15. November und folgende Tage.

Auf diese Prüfungen finden die Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 Anwendung. Die Meldungen sind für die Frühjahrstermine spätestens bis zum 1. März, für die Herbsttermine spätestens bis zum 1. September 1905 einzureichen.

Die Prüfungsgebühren von 20 M. sind uns unmittelbar nach dem Empfange der die Zulassung aussprechenden Verfügung einzusenden.

Coblenz, den 25. November 1904. Nr. 25400.

Provinzial-Schulkollegium: von Hövel.

1302. 1482. Die Prüfungen der Lehrerinnen, der Schulvorsteherinnen und der Sprachlehrerinnen werden in unserem Geschäftsbereiche im Jahre 1905 nach folgendem Plane abgehalten werden:

I. In Coblenz:

a) Prüfung der Lehrerinnen am 27. Mai und folgende Tage und am 18. September und folgende Tage,
b) Prüfung der Schulvorsteherinnen am 6. Juni und am 29. September,
c) Prüfungen der Sprachlehrerinnen am 7. Juni und folgende Tage und 30. September und folgende Tage.

II. In Barmen:

Prüfung der Lehrerinnen am 28. April und folgende Tage.

Die Vorschriften über die Meldung und die Bedingungen für die Zulassung zu diesen Prüfungen sind in den Prüfungsordnungen vom 24. April 1874 und vom 5. August 1887 enthalten, welche mit den späteren Abänderungen in dem Anhange zu den Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über die höheren Mädchenschulen vom 31. Mai 1894 abgedruckt und im Wege des Buch-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Dezember 1904.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

handels zu beziehen sind. Außer den dort gestellten Forderungen ist nach den Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 15. Januar 1901, U. III. D. Nr. 3323, U. III. B. 2917 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen 1901 Seite 204—209) in jeder Meldung zur Lehrerinnen-Prüfung von der Bewerberin deutlich und genau anzugeben, wo und von wem sie für den Lehrberuf vorbereitet worden ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen, sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt hat und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und beaufsichtigt worden ist. Zum Nachweise ihrer Vorbildung im Zeichnen und in den weiblichen Handarbeiten hat jede Bewerberin eine von ihr selbst gefertigte Zeichnung und eine von ihr selbst gefertigte Handarbeit aus dem Stoffgebiete der Oberklasse der Schulart, für welche die Lehrbefähigung erstrebt wird, vorzulegen.

Nach dem Erlasse vom 15. Januar 1901 kann ferner bei der schriftlichen Prüfung an Stelle der Übersetzung aus dem Deutschen in die fremde Sprache eine freie schriftliche Arbeit von mäßigem Umfange treten.

Die Prüfungsgebühren betragen 20 M. und sind vor dem Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

Coblenz, den 25. November 1904. Nr. 25401.

Provinzial-Schulkollegium: von Hövel.

1303. 1483. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das Lehrerinnen-Seminar zu Trier im Jahre 1905 in den Tagen vom 21. bis 24. März und zwar

die schriftliche am 21. März,
die mündliche vom 22. bis 24. März

stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden Schulamts-Präparandinnen zugelassen, welche bis zum 1. April 1905 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminardirektor zu richten und es sind denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugnis von der bis dahin besuchten Lehranstalt.

Bewerberinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminardirektor zu melden.

Coblenz, den 25. November 1904. Nr. 25399.

Provinzial-Schulkollegium: von Hövel.

1304. 1487. Die Prüfung der Zöglinge, welche in die Königliche Präparandenanstalt in Sinzig im Jahre 1905 einzutreten wünschen, wird vom 21. bis 24. März 1905 stattfinden.

Die Präparandenanstalt gewährt ihren Zöglingen nur den Unterricht.

Wohnung und Kost haben sie sich selbst zu beschaffen. Für geeignete Unterkunft in Bürgerhäusern des Ortes bietet sich ausreichende Gelegenheit. Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 Mark jährlich zu entrichten. Dagegen sind zu Unterstützungen für bedürftige und würdige Zöglinge Mittel im durchschnittlichen Betrage von 126 Mark für Kopf und Jahr verfügbar. Die Ausbildungszeit dauert drei Jahre. Aufgenommen werden nur solche Bewerber, welche spätestens bis zum 30. September 1905 das 14. Lebensjahr vollenden. Sie haben sich zum 1. März 1905 bei dem Vorsteher der Anstalt zu melden und folgende Schriftstücke einzureichen:

1. das Taufzeugnis (Geburtsschein),
2. einen Wiederimpfschein,
3. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
4. ein Zeugnis ihres bisherigen Lehrers über Art und Erfolg des empfangenen Unterrichts oder ein Entlassungszeugnis der Schule,
5. ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnortes,
6. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer der Ausbildung gewähren werde mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu erforderlichen Mittel verfügt.

Über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung wird den Bewerbern demnächst eine Mitteilung von dem Anstaltsvorsteher zugehen.

Coblenz, den 19. November 1904. Nr. 24968.

Provinzial-Schulkollegium: von Hövel.

1305. 1484. Die Aufnahme-Prüfungen für die Lehrer-Seminare des Regierungsbezirks Düsseldorf werden im Jahre 1905 in folgender Ordnung stattfinden:

I. Für die Bewerber evangelischen Bekenntnisses:

Bei dem Seminar zu 1. Mettmann
die schriftliche Prüfung am 27. März,
„ mündliche „ „ 28., 29. u. 30. März,
2. Mörs
die schriftliche Prüfung am 1. August,
die mündliche Prüfung am 2., 3. u. 4. August,
3. Rheydt
die schriftliche Prüfung am 27. März,
„ mündliche „ „ 28., 29. u. 30. März.

II Für die Bewerber katholischen Bekenntnisses:

Bei dem Seminar zu 1. Elten
die schriftliche Prüfung am 21. März,
„ mündliche „ „ 22., 23. u. 24. März,
2. Kempen
die schriftliche Prüfung am 1. August,
„ mündliche „ „ 2., 3. u. 4. August,
3. Odenkirchen
die schriftliche Prüfung am 21. März,
„ mündliche „ „ 22., 23. u. 24. März.

Zu diesen Prüfungen werden Bewerber zugelassen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welche bis zum Tage des Eintritts in das Seminar das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben. Doch können von uns auch jüngere Bewerber zugelassen werden, sofern sie das 17. Lebensjahr in den ersten sechs Monaten nach dem Aufnahmetage erreichen und körperlich gehörig entwickelt sind. Ebenso können ältere Bewerber von uns zugelassen werden, wenn ihre Aufnahme in Rücksicht auf ihre Persönlichkeit und ihre bisherigen Lebensverhältnisse unbedenklich ist.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfungen an den Seminar-Direktor zu richten. Beizufügen sind:

1. der Geburtsschein;
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß;
3. falls der Bewerber unmittelbar von einer andern Lehranstalt kommt, ein Abgangszeugnis von dieser Anstalt, andernfalls ein von der Polizeibehörde des Wohnortes ausgestelltes Führungszeugnis;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer der Ausbildung gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Bewerber, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor deren Beginn persönlich bei dem Seminar-Direktor zu melden.

Die nach der Prüfung zur Aufnahme bestimmten Bewerber haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter oder deren Stellvertreter einen Schein auszustellen, durch den sie sich verpflichten, alle von der Anstalt in barem Gelde oder in geldwerten Leistungen empfangenen Unterstützungen zu erstatten und außerdem als Entgelt für den genossenen Unterricht je Dreißig Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zu zahlen,

1. wenn sie das Seminar vor Beendigung ihrer Ausbildung, ohne dazu durch Krankheit genötigt zu sein, freiwillig verlassen oder wegen mangelhafter Führung unfreiwillig entfernt werden sollten;
2. wenn sie sich während der ersten fünf Jahre nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung weigern sollten, die ihnen von der zuständigen Staatsbehörde zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen.

Coblenz, den 25. November 1904. Nr. 25406.

Provinzial-Schulkollegium: von Hövel.

1306. 1485. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Xanten im Jahre 1905 in den Tagen vom 21. bis 24. März

und zwar die schriftliche am 21. März
„ mündliche vom 22. bis 24. März

stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1905 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor zu richten und es sind denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugnis von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Bewerberin während der Dauer des Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Bewerberinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Bewerberinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens fünf Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand notwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützung zurückzuerstatten und
b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 24. November 1904. Nr. 25322.

Provinzial-Schulkollegium: von Hövel.

1307. 1486. Die Prüfung der Zöglinge, welche in die Königliche Präparanden-Anstalt in Simmern im Jahre 1905 einzutreten wünschen, wird vom 7. bis 9. August 1905 stattfinden.

Die Präparanden-Anstalt gewährt ihren Zöglingen nur den Unterricht. Wohnung und Kost haben sie sich selber zu beschaffen. Für geeignete Unterkunft in Bürgerhäusern der Stadt bietet sich ausreichende Gelegenheit. Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 M. jährlich zu entrichten.

Dagegen sind zu Unterstützungen für bedürftige und würdige Zöglinge Mittel im durchschnittlichen Betrage von 126 M. für Kopf und Jahr verfügbar.

Die Ausbildungszeit dauert drei Jahre. Aufgenommen werden nur solche Bewerber, welche spätestens bis zum 31. Dezember 1905 das 14. Lebensjahr vollenden. Sie haben sich bis zum 1. Juli 1905 bei dem Vorsteher der Anstalt zu melden und folgende

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schriftstücke einzureichen:
1. das Taufzeugnis (Geburtsschein),
2. einen Wiederimpfschein,
3. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
4. ein Zeugnis ihres seitherigen Lehrers über Art und Erfolg des empfangenen Unterrichts oder ein Entlassungszeugnis der Schule,
5. ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnortes,
6. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer der Ausbildung gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung wird den Bewerbern demnächst eine Mitteilung von dem Anstaltsvorsteher zugehen.

Coblenz, den 12. November 1904. Nr. 24423.

Provinzial-Schulkollegium: von Hövel.

1308. 1488. Die Prüfung der Zöglinge, welche in die Königliche Präparanden-Anstalt zu Bergneustadt im Jahre 1905 einzutreten wünschen, wird vom 27. bis 29. März 1905 stattfinden.

Die Präparanden-Anstalt gewährt ihren Zöglingen nur den Unterricht. Wohnung und Kost haben sie sich selber zu beschaffen. Für geeignete Unterkunft in Bürgerhäusern der Stadt bietet sich ausreichende Gelegenheit. Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 Mark jährlich zu entrichten. Dagegen sind zu Unterstützungen für bedürftige und würdige Zöglinge Mittel im durchschnittlichen Betrage von 126 Mark für Kopf und Jahr verfügbar.

Die Ausbildungszeit dauert drei Jahre.

Aufgenommen werden nur solche Bewerber, welche spätestens bis zum 30. September 1905 das 14. Lebensjahr vollenden. Sie haben sich zum 1. März 1905 bei dem Vorsteher der Anstalt zu melden und folgende Schriftstücke einzureichen:
1. das Taufzeugnis (Geburtsschein),
2. einen Wiederimpfschein,
3. ein Gesundheitszeugnis, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
4. ein Zeugnis ihres bisherigen Lehrers über Art und Erfolg des empfangenen Unterrichts, oder ein Entlassungszeugnis der Schule,
5. ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnortes,
6. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer der Ausbildung gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu erforderlichen Mittel verfügt.

Über die Zulassung zur Aufnahme-Prüfung wird den Bewerbern demnächst eine Mitteilung von dem Anstaltsvorsteher zugehen.

Coblenz, den 19. November 1904. Nr. 25136.

Provinzial-Schulkollegium: von Hövel.

1309. 1512. **Polizeiverordnung.**

Auf Grund von § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), wird unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die ruhrfiskalischen Bauarbeiten der Ruhrbrücke zwischen Duisburg und Ruhrort eine umgehende Regelung des Hafenverkehrs an der Kaiserbrücke erfordern, vorbehaltlich der nachträglich einzuholenden Zustimmung des Bezirksausschusses in Düsseldorf für den Hafen in Ruhrort folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die nördliche Durchfahrtsöffnung durch die Kaiserbrücke (Ruhrorter Seite) wird mit dem 19. Dezember d. J. gesperrt, so daß nur noch die südliche Durchfahrtsöffnung (Duisburger Seite) benutzt werden darf. Die gesperrte Öffnung ist bei Tage durch eine rote Flagge und bei Nacht durch eine rote Laterne bezeichnet.

§ 2. Die Durchfahrt durch die südliche Öffnung ist den aus dem östlichen Teile des Kaiserhafens (Meiderich) fahrenden Schiffen gestattet, wenn der an einem Signalmaste auf der Brücke befindliche Korb nicht hochgezogen ist.

§ 3. Die Durchfahrt durch die südliche Öffnung ist den aus dem westlichen Teile des Kaiserhafens (Ruhrort) fahrenden Schiffen nur dann gestattet, wenn der an dem in § 2 bezeichneten Signalmaste befindliche Korb hochgezogen ist.

§ 4. Die aus dem westlichen Teile des Kaiserhafens kommenden Schiffe, welche durch die Brücke fahren wollen, müssen mindestens 100 Meter vor der Brücke ein Zeichen geben, damit durch Hochziehen des Korbes die Durchfahrt von der andern Seite rechtzeitig gesperrt werden kann.

§ 5. Die Schiffe, für welche die Durchfahrt nach § 2 und 3 gesperrt ist, haben vor der Brücke an den durch Tafeln bezeichneten Stellen zu halten, damit die von der anderen Seite kommenden Schiffe, für welche die Durchfahrt frei ist, unbehindert vorbeifahren können.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 M. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

Der Anspruch auf Schadenersatz wird durch die zuerkannte Geldstrafe oder Haft nicht ausgeschlossen.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt am 19. Dezember 1904 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1904. I. H. 3106.

Der Regierungs-Präsident: Schreiber.

1310. 1474. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage der Bäcker- und Konditor-Innung zu Ruhrort auf Ausdehnung des Innungsbezirks auf den Bezirk der nach Ruhrort eingemeindeten früheren Landgemeinde Beeck zustimmt, habe ich den Herrn Bürgermeister zu Ruhrort zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1904. I. F. 5794.

Der Regierungs-Präsident.

1311. 1480. Errichtungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beteiligten wird hierdurch von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt.

§ 1. Die Evangelischen der Ortschaft Marxloh und des angrenzenden nördlichen Teiles der Ortschaft Bruckhausen, Kreis Ruhrort, der im Norden von der Provinzial-Straße Neumühl-Dinslaken, im Süden von der Eisenbahn der Gewerkschaft „Deutscher Kaiser" begrenzt wird, werden aus der Kirchengemeinde Beeck, Synode Duisburg, ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Marxloh vereinigt.

§ 2. Die in der Kirchengemeinde Beeck für den Bezirk Marxloh bestehende Pfarrstelle wird auf die Kirchengemeinde Marxloh als deren Pfarrstelle übertragen.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1905 in Kraft.

Coblenz, den 22. November 1904. C. J.-Nr. 17514.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Rheinprovinz.

Bauck.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1904. II. D. 5182.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Oberländer.

1312. 1479. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß dem Tierarzt Paul Gebhard in Remscheid die kommissarische Verwaltung der Kreistierarztstelle für den Kreis Mettmann in Vohwinkel übertragen worden ist.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1904. I. J. 7878.

Der Regierungs-Präsident.

1313. 1489. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Kinde Josef Ladislaus Breuer zu Elberfeld, geboren am 19. März 1899 zu Elberfeld die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familien- bezw. Vaternamens Breuer fortan den Namen Kus zu führen.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1904. I. Ca. 4893.

Der Regierungs-Präsident.

1314. 1490. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 27. Oktober 1904 ,Nr. 23737, dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde Steckenborn im Kreise Montjoie die Erlaubnis erteilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer katholischen Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Cöln und Düsseldorf in dem Zeitraum bis zum 1. November 1905 durch Deputierte der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Die Namen der mit der Abhaltung der Kollekte beauftragten Deputierten sind folgende: 1. Hermann Antwerpen sen. aus Steckenborn, 2. Hermann Antwerpen jun. aus Steckenborn, 3. Josef Stollenwerk aus Steckenborn, 4. Christian Bongard aus Steckenborn, 5. Franz Peter Greuel aus Steckenborn, 6. Paul Koll aus Steckenborn, 7. Anton Latz aus Steckenborn, 8. Peter Jos. Braun aus Steckenborn, 9. Hubert Stollenwerk aus Steckenborn, 10. Hugo Jansen aus Steckenborn, 11. Quirin Greuel aus Steckenborn, 12. Johann Braun aus Hechelscheid, Pfarre Steckenborn, 13. Wilhelm Lennartz aus Hechelscheid, Pfarre Steckenborn, 14. Johann Stollenwerk aus Hechelscheid, Pfarre Steckenborn, 15. Lorenz Peters aus Harpenscheid, gebürtig aus Steckenborn, 16. Pfarrer Leuchter aus Steckenborn, 17. Joh. Nellessen aus Steckenborn.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1904. I. Ca. 4892.

Der Regierungs-Präsident.

1315. 1495. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: 1. dem Schlosser Johann Putzkausky in Essen, geboren am 8. Juni 1873 in Klischen (Kreis Memel) und 2. seiner Ehefrau Karoline Sophie geb. Jacob, geboren am 27. August 1881 in Netra (Kreis Eschwege), die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Putzkausky fortan den Namen Walter zu führen.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1904. I. Ca. 4877.

Der Regierungs-Präsident.

1316. 1499. Als Erkennungszeichen für die Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirke Posen sind die weiteren Nummern 401 bis 500 bestimmt worden. Ich bringe dies im Anschluß an die Amtsblattbekanntmachung vom 17. April 1903, I. C. 4415, Amtsblatt Seite 175, zur allgemeinen Kenntnis.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1904. I. C. 8461.

Der Regierungs-Präsident.

1317. 1501. Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 24. November 1904, I. Ca. 4713 in Nr. 48 des Amtsblatts, bringe ich zur Kenntnis, daß sich die einmalige Hauskollekte zu Gunsten des Elberfeld-Barmer Zufluchtshauses auf das ganze Jahr 1905 erstrecken kann. Mit dem Einsammeln ist Gustav Geyer in Lüdenscheid beauftragt, soweit dies nicht von den kirchlichen Organen bewirkt wird.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1904. I. Ca. 4945.

Der Regierungs-Präsident.

1318. 1504. Nachdem die Mehrheit der Bäckermeister aus der Bürgermeisterei Überruhr die Ausscheidung aus der Bäcker- und Konditor-Innung (Zwangsinnung) zu Steele beantragt hat und die Innungsversammlung zu dem Antrage gehört worden ist, ordne ich hiermit auf Grund des § 100a Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung an, daß zum 1. Januar 1905 die Bäcker der Bürgermeisterei Überruhr aus der genannten Innung ausscheiden.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1904. I. F. 5940.

Der Regierungs-Präsident.

1319. 1510. Der dem Heinemann David zu Elberfeld von dem Bezirks-Ausschusse hierselbst unter Nr. 1916 für das Jahr 1904 erteilte, zum Handel mit Manufaktur- und Kurzwaren berechtigende Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1904.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, I. Abteilung.

1320. 1509. Der dem Heinrich Schmitter zu Essen von dem Bezirks-Ausschusse hierselbst unter Nr. 1198

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für das Jahr 1904 erteilte, zum Schleifen von Messern, Scheren und Reparieren von Kaffeemühlen und Regenschirmen berechtigende Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1904.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abteilung.

1321. 1476. Das Steueramt I. Klasse zu Issum im Bezirke des Hauptsteueramtes zu Wesel wird vom 15. Dezember d. Js. ab in ein Steueramt II. Klasse umgewandelt. Eine Änderung in den Befugnissen der Amtsstelle tritt hierbei nicht ein.

Cöln, den 7. Dezember 1904. A. 26135.

Der Provinzialsteuerdirektor: Triest.

1322. 1500. Nach Nr. 48 des Tarifs zum Stempelgesetze vom 31. Juli 1895 sind schriftliche (auch durch Briefwechsel zustande gekommene) Pacht-, Afterpacht-, Miet- und Aftermietverträge sowie antichretische Verträge (Pfandnutzungsverträge) über unbewegliche Sachen, sofern der nach der Dauer eines ganzen Jahres zu berechnende Pacht- Miet- pp. Zins mehr als 300 M. beträgt, mit $^1/_{10}$ vom Hundert des letzteren zu versteuern.

Der Verpächter, Aftervermieter, Vermieter-, Aftervermieter oder Verpfänder hat die vorbezeichneten, während der Dauer des Kalenderjahres in Geltung gewesenen Verträge bis zum Ablauf des Januar des folgenden Jahres in ein Verzeichnis einzutragen und dasselbe innerhalb der vorerwähnten Frist bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt bezw. Nebenzollamt, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind oder bei einem benachbarten Stempelverteiler zur Versteuerung vorzulegen. Der Eintragung in das Verzeichnis unterliegen auch Verlängerungen des Pacht- Miet- pp. Verhältnisses, welche auf Grund einer in dem Vertrage enthaltenen Bestimmung z. B. für den Fall einer innerhalb bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung wirklich eingetreten sind.

Durch eine etwaige zwischenzeitliche Vernichtung der über das Pacht-, Miet- pp. Verhältnis lautenden Schriftstücke wird an der Stempelpflichtigkeit derselben bezw. an der Verpflichtung zur Eintragung in das Verzeichnis nichts geändert.

Formulare zu dem vorgeschriebenen Verzeichnisse können von allen Hauptämtern, Zoll- und Steuerämtern unentgeltlich bezogen werden.

Zuwiderhandlungen gegen die bezüglichen Vorschriften ziehen eine Geldstrafe im Betrage des Zehnfachen des hinterzogenen Stempels, mindestens aber von 30 Mark oder eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark nach sich.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1904. Nr. 14827.

Königliches Hauptsteueramt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1323. 1475. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses I. Abteilung vom 15. Oktober d. Js., I. C. 1240/1/04, als zur Erweiterung des Bahnhofs Remscheid-Bliedinghausen erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Remscheid belegene Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr. des Vermessungs-Registers	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ar	qm	Flur	Nr.		
1	7	—	6	1718/125	Geschwister Bertha und Karl Rautzenberg	Remscheid
2	7	65	„	1724/124	dieselben	
6	6	95	„	1726/181	Witwe Hermann Lemp und Kinder	Remscheid-Menninghausen
7	11	70	„	1727/182	Ehefrau Gottlieb Müllenbach und Miteigentümer	„
10	5	90	„	1729/183	Fabrikant Karl Hermann Tillmanns	Remscheid
17	15	50	„	1855/201	Schuhmacher Karl Flick u. Miteigentümer	„ und Remscheid-Menninghausen
18	3	85	„	1854/202	dieselben	
19	4	05	„	1851/212	Eheleute Feilenschmied Albert Glingener	„

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventl. zur Abschätzung anberaumt auf **Freitag, den 23. Dezember 1904**, vormittags $9^3/_4$ Uhr, auf dem Bahnhof Remscheid-Bliedinghausen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1904. A. Nr. 266.

Der Abschätzungs-Kommissar: Wrede, Regierungsrat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1324. 1502. Auf Antrag der Stadtgemeinde Uerdingen hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigungen für nachstehende, zur Freilegung a) der Verbindungsstraße zwischen der Crefelderstraße und der verlängerten Turmstraße, b) der Burgstraße erforderlichen und innerhalb der Gemeinde Uerdingen belegenen Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer.	Wohnort.
1	1	06	3	1303/251	Hofraum	Firma P. Schwengers Söhne, G. m. b. H.	Uerdingen
2	0	11	3 aus	ohne 146	"	Erben des Bäckermeisters Konrad Karl Hütten	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Mittwoch, den 21. Dezember 1904**, vormittags 9 Uhr, im Rathause in Uerdingen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1904. A. Nr. 475.

Der Abschätzungs-Kommissar: Valentiner, Regierungs-Assessor.

1325. 1416. **Auslosung von Rentenbriefen.**

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1904 bis 31. März 1905 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4%. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. A à 1000 Taler = 3000 M.

Nr. 32, 101, 110, 228, 232, 352, 354, 565, 598, 775, 830, 871, 889, 1149, 1150, 1161, 1232, 1347, 1356, 1366, 1403, 1457, 1504, 1554, 1743, 1803, 1906, 2039, 2152, 2312, 2419, 2456, 2521, 2620, 2653, 2748, 2787, 2869, 2906, 2932, 2961, 3088, 3112, 3172, 3351, 3355, 3437, 3561, 3627, 3644, 3748, 3771, 3842, 3963, 4040, 4047, 4092, 4148, 4224, 4287, 4483, 4588, 5097, 5171, 5237, 5357, 5526, 5701, 5733, 5743, 5825, 5922, 5959, 5970, 6000, 6072, 6098, 6104, 6116, 6122, 6187, 6190, 6218, 6269, 6580, 6661, 6664, 6858, 6918, 6968, 7017, 7038, 7197, 7297, 7350, 7393, 7441, 7551, 7592, 7602, 7622.

2. Litt. B à 500 Taler = 1500 M.

Nr. 37, 90, 97, 217, 239, 276, 302, 531, 646, 665, 739, 744, 794, 886, 951, 1369, 1375, 1586, 1751, 1817, 1868, 1874, 1895, 2105, 2189, 2241, 2279, 2318, 2355, 2528, 2539, 2541, 2623, 2641, 2719, 2731, 2733, 2799, 2907, 2951, 3208, 3239, 3337.

3. Litt. C à 100 Taler = 300 M.

Nr. 112, 168, 230, 271, 564, 947, 1015, 1029, 1182, 1282, 1312, 1516, 1579, 1608, 1742, 1748, 1884, 2312, 2357, 2471, 2646, 2674, 2707, 2821, 2898, 2966, 2984, 3041, 3133, 3219, 3245, 3385, 3502, 3506, 3527, 3661, 3708, 3773, 3997, 4037, 4204, 4266, 4274, 4345, 4377, 4403, 4483, 4542, 4583, 4624, 5050, 5100, 5106, 5137, 5159, 5216, 5534, 5572, 5653, 5697, 5699, 5715, 5722, 5727, 5806, 5867, 5903, 6075, 6230, 6415, 6420, 6460, 6600, 6623, 6656, 6706, 6904, 6925, 7110, 7127, 7153, 7177, 7618, 7774, 7912, 7920, 7921, 8078, 8182, 8260, 8377, 8464, 8468, 8591, 8633, 8912, 9032, 9040, 9383, 9406, 9407, 9604, 9659, 9792, 9881, 9922, 9933, 9965, 9999, 10005, 10123, 10167, 10339, 10342, 10437, 10565, 10578, 10591, 10640, 10863, 10908, 10915, 10985, 10987, 11053, 11058, 11405, 11455, 11488, 11569, 11614, 11626, 11738, 11840, 11867, 11967, 12044, 12259, 12283, 12432, 12437, 12604, 12792, 12821, 12842, 12854, 12963, 12978, 12980, 12983, 13056, 13078, 13091, 13158, 13182, 13188, 13295, 13375, 13563, 13594, 13711, 13726, 13923, 13935, 14045, 14122, 14135, 14165, 14232, 14294, 14373, 14443, 14508, 14554, 14585, 14604, 14619, 14641, 14724, 14804, 14952, 15046, 15073, 15161, 15182, 15210, 15276, 15332, 15423, 15468, 15470, 15529, 15808, 15879, 15886, 15926, 15949, 16007, 16281, 16634, 16667, 16777, 16818, 17114, 17165, 17239, 17250, 17258, 17297, 17410, 17413, 17703, 17791, 17796, 17814, 17919, 17933, 18083, 18232, 18355, 18549, 18557, 18569, 18706, 18765, 18823, 18919, 19056, 19121, 19158, 19189, 19193, 19209, 19230, 19285, 19305, 19307, 19378, 19397, 19452, 19632, 19637, 19668, 19693, 19827, 19852, 19879, 19913, 19923, 19945, 19990, 20010, 20028, 20088, 20089, 20090, 20165, 20170, 20191, 20193, 20206, 20216, 20240, 20314.

4. Litt. D à 25 Taler = 75 M.

Nr. 90, 107, 276, 346, 382, 476, 586, 797, 799, 814, 1151, 1191, 1192, 1286, 1466, 1503, 1532, 1634, 1688, 1846, 2078, 2087, 2157, 2261, 2281, 2292, 2603, 2649, 2830, 2970, 2989, 3101, 3135, 3170, 3369, 3383, 3502, 3539, 3560, 3568, 3617, 3638, 3745, 3883, 4061, 4097, 4148, 4343, 4358, 4457, 4461, 4544, 4710, 5165, 5400, 5607, 5653,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5730, 5805, 6064, 6197, 6263, 6336, 6796, 6826, 6868, 6882, 6963, 7007, 7051, 7105, 7112, 7163, 7180, 7347, 7490, 7534, 7855, 7955, 8059, 8077, 8364, 8452, 8603, 8650, 8702, 8723, 8795, 8860, 9070, 9114, 9173, 9236, 9384, 9397, 9621, 9802, 9814, 9944, 9969, 10000, 10428, 10472, 10596, 10630, 10649, 10655, 10679, 10741, 10774, 10894, 10974, 11062, 11098, 11153, 11199, 11211, 11252, 11296, 11309, 11410, 11436, 11490, 11523, 11542, 11574, 11584, 11589, 11614, 11696, 11809, 11908, 11914, 11939, 11991, 12058, 12078, 12112, 12348, 12452, 12475, 12525, 12757, 12764, 12851, 13097, 13247, 13442, 13469, 13637, 13788, 14084, 14103, 14150, 14326, 14363, 14381, 14410, 14492, 14617, 14627, 14671, 14717, 14736, 14818, 14819, 14945, 14992, 15138, 15166, 15258, 15435, 15575, 15599, 15715, 15781, 15931, 15992, 16076, 16087, 16168, 16233, 16234, 16235, 16236, 16275, 16318, 16421, 16539, 16601, 16642, 16749, 16829, 16855, 16899, 16938, 16989, 17012, 17118, 17133, 17331, 17397, 17403, 17429, 17442, 17443, 17448, 17450, 17457, 17501, 17537, 17765, 17800, 17802, 17908, 17924, 17930, 17931, 18045, 18055, 18076, 18094, 18168, 18199, 18201, 18218, 18303, 18353, 18426, 18430, 18475, 18481, 18508, 18522, 18531, 18567, 18630, 18758, 18869, 18873, 18876, 18909, 18920, 18966, 19024, 19063, 19151, 19218, 19251, 19405, 19480, 19538, 19545.

II. $3^1/_2$%. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. L à 3000 M.

Nr. 421.

2. Litt. M à 1500 M.

Nr. 28.

3. Litt. N à 300 M.

Nr. 60, 300.

4. Litt. O à 75 M.

Nr. 22, 94, 143.

5. Litt. P à 30 M.

Nr. 110, 276, 328.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1905 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons

zu I: Serie VII Nr. 14 bis 16 nebst Talons

„ II: Reihe II Nr. 12 bis 16 nebst Anweisungen

vom 1. April 1905 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Littera A, B, C, D, L, M, N, O, P, durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. J.-Nr. 8448/04 II.

Münster, den 15. November 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

Personal-Nachrichten.

1326. 1473. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Bezirks-Polizeikommissar Richard Koch in Düsseldorf den Roten Adler-Orden 4. Klasse, dem Hafenaufseher a. D. Friedrich Berchers zu Duisburg, dem Vorarbeiter Wilhelm Sieger und dem Fabrikmeister August Vogelskamp in Hilden, dem Portier Fritz Loos in Barmen, dem Fabrikmeister Karl Veldung und dem Werkmeister Heinrich Sander zu Elberfeld das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

1327. 1505. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Oberförster Bene in Wesel den Titel Forstmeister mit dem Range der Räte vierter Klasse zu verleihen.

1328. 1469. Die Wiederwahl der Fabrikbesitzer Adolf Hopmann und Johannes Teschemacher in Werden zu unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Werden für eine fernere sechsjährige Amtsdauer hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Bestellungen für 1905 auf das **Amtsblatt** mit **Öffentlichem Anzeiger** (Jahrespreis 1,50 Mark), auf den **Öffentlichen Anzeiger** allein (Jahrespreis 75 Pfg.) und auf das Mitte Januar 1905 erscheinende **Sach- und Namenregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1904 (Preis 50 Pfg.) wolle man **rechtzeitig** bei den **Kaiserlichen Postanstalten** machen.

Das Sach- und Namenregister kann gegen Einsendung des Betrages in bar auch direkt durch die Amtsblatt-Redaktion bezogen werden.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 282, 283, 284, 285, 286 und 287.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf